

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 103/01	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. April 2001: 4,75 % — Euro-Wechselkurs	1
2001/C 103/02	Mitteilung für die in der Gemeinschaft ansässigen Einführer bestimmter Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand mengenmäßiger Kontingente sind	2
2001/C 103/03	Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand (Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen dieser Maßnahmen) und einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in Thailand	5
2001/C 103/04	Anmeldung von Gemeinschaftsunternehmen (Sache COMP/38.089 — TF6 und Série Club) ⁽¹⁾	7
	Europäische Zentralbank	
2001/C 103/05	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 2. März 2001 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Neuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements (CON/00/10)	8

II Vorbereitende Rechtsakte

.....



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
2001/C 103/06	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 103 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort	10
	Kommission	
2001/C 103/07	Aufforderung zur Einreichung von Kursvorschlägen für den Comenius- und Grundtvig-Katalog (Sokrates-Programm)	11

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾ am 1. April 2001:

4,75 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾**2. April 2001**

(2001/C 103/01)

1 Euro	=	7,4616	Dänische Kronen
	=	9,147	Schwedische Kronen
	=	0,61800	Pfund Sterling
	=	0,8772	US-Dollar
	=	1,3808	Kanadische Dollar
	=	110,83	Yen
	=	1,5264	Schweizer Franken
	=	8,058	Norwegische Kronen
	=	80,84	Isländische Kronen ⁽³⁾
	=	1,8165	Australische Dollar
	=	2,201	Neuseeland-Dollar
	=	7,0615	Rand ⁽³⁾

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽³⁾ Quelle: Kommission.

**MITTEILUNG FÜR DIE IN DER GEMEINSCHAFT ANSÄSSIGEN EINFÜHRER BESTIMMTER
WAREN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA, DIE GEGENSTAND MENGEN-
MÄSSIGER KONTINGENTE SIND**

(2001/C 103/02)

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾ wird den Einführern in der Gemeinschaft Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. 542/2001 vom 30. März 2001 legte die Europäische Kommission spezifische Verfahren für die Neuverteilung der 2000 nicht genutzten Mengen bestimmter mengenmäßiger Gemeinschaftskontingente, die der Rat gegenüber der Volksrepublik China mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94⁽²⁾ eingeführt hatte.

2. Die Verwaltung dieser Kontingente erfolgt nach der Methode der Aufteilung unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94). In Anwendung dieser Methode werden die Kontingente in jeweils zwei Teile aufgeteilt, wobei der eine Teil den traditionellen Einführern vorbehalten ist, der andere Teil den übrigen Einführern zusteht. Die Aufteilung des den übrigen Einführern vorbehaltenen Teils des Kontingents erfolgt anteilmäßig nach den beantragten Mengen; die Menge, die ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, darf die Menge oder den Wert nicht übersteigen, die bzw. der sich für jede Ware aus Anhang I dieser Mitteilung ergibt.

Als traditionelle Einführer gelten diejenigen, die nachweisen können, daß sie die Ware, für die ein Kontingent besteht, entweder im Kalenderjahr 1998 oder im Kalenderjahr 1999 in die Gemeinschaft eingeführt haben.

3. Um an der Zuteilung dieser Kontingente teilzunehmen, kann jeder Einführer unabhängig von dem Sitz seines Unternehmens in der Gemeinschaft bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats seiner Wahl für jedes Kontingent einen einzigen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellen, der in der oder den Amtssprachen dieses Mitgliedstaats abgefasst ist. Die Liste der zuständigen Behörden enthält Anhang II dieser Mitteilung.

4. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission vom 30. März 1994 betreffend die Modalitäten der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 520/94⁽³⁾ enthält der Genehmigungsantrag nur die nachstehenden Angaben:

- a) Namen und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer und der etwaigen Kennnummer bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden) sowie eine Mehrwertsteuer Nummer, falls er mehrwertsteuerpflichtig ist;

b) Kontingentszeitraum, d. h. „nicht genutzte Mengen 2000“;

c) gegebenenfalls Namen und vollständige Anschrift des Anmelders oder des etwaigen Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);

d) Bezeichnung der Waren mit Angabe:

- ihrer Handelsbezeichnung,
- des KN-Codes, unter den sie fallen,
- ihres Ursprungs und ihrer Herkunft;

e) beantragte Mengen, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit;

f) Aufteilung der beantragten Mengen nach verschiedenen KN-Codes, wenn der Genehmigungsantrag sich auf Schuhe bezieht und wenn das mengenmäßige Kontingent zwei verschiedene KN-Codes umfaßt;

g) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung, wobei sein Name in Großbuchstaben ausgeschrieben sein muß;

„Ich, der Unterzeichnete, bescheinige hiermit, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und in gutem Glauben gemacht wurden, dass ich in der Europäischen Gemeinschaft ansässig bin, dass es sich bei diesem Antrag um den einzigen Antrag handelt, der von mir oder in meinem Namen in Bezug auf das Kontingent für die in diesem Antrag beschriebenen Waren gestellt wurden.

Ich verpflichte mich, die Genehmigung der zuständigen ausstellenden Behörde spätestens binnen zehn Arbeitstagen nach Ablauf der Genehmigung zurückzugeben.“

5. Um an der Zuteilung der für die traditionellen Einführer bestimmten Teile der Kontingente teilzunehmen, fügen die Einführer ihrem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beglaubigte Abschriften der Originale der Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr bei, die entweder im Kalenderjahr 1998 oder im Kalenderjahr 1999 auf ihren Namen oder gegebenenfalls auf den Namen des Wirtschaftsbeteiligten, dessen Tätigkeit sie übernommen haben, ausgestellt wurden und die die Überführung der Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand des von dem Genehmigungsantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingents sind, in den zollrechtlich freien Verkehr betreffen.

Als Alternative kann der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag für die Einführen der betreffenden Ware, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Firma er übernommen hat, entweder im Kalenderjahr 1998 oder im Kalenderjahr 1999 getätigt worden sind, einen Nachweis beifügen, der von den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Zollangaben ausgestellt und bescheinigt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 (AbL. L 21 vom 27.1.1996, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 (AbL. L 159 vom 3.6.1998, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96 (AbL. L 131 vom 1.6.1996, S. 47).

- Als Alternative kann der Antragsteller, der bereits Inhaber einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2339/2000 der Kommission ⁽¹⁾ für 2001 erteilten Einfuhrgenehmigung für die Ware ist, die Gegenstand des von dem Genehmigungsantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingents ist, seinem Genehmigungsantrag eine Kopie der vorausgegangenen Genehmigung beifügen. In diesem Fall hat er in dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung die Gesamtmenge der in dem gewählten Bezugsjahr getätigten Einfuhren der betreffenden Ware anzugeben.
6. Von den nichttraditionellen Einführern dürfen nur diejenigen Einführer eine Einfuhrgenehmigung beantragen, die nachweislich mindestens 80 % der Menge der Ware, für die ihnen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/1999 der Kommission ⁽²⁾ erhalten haben.
7. Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit zwischen dem Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 542/2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis 28. April 2001, 15 Uhr Brüsseler Zeit, zu stellen.
8. Für die Kontingente, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, sind folgende Verordnungen maßgebend:
- Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 (ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1);
 - Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 (ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89);
 - Verordnung (EG) Nr. 538/95 des Rates vom 6. März 1995 (ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 1);
 - Verordnung (EG) Nr. 138/96 des Rates vom 22. Januar 1996 (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 6);
 - Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission vom 30. März 1994 (ABl. L 87 vom 31.03.1994, S. 47);
 - Verordnung (EG) Nr. 983/96 der Kommission vom 31. Mai 1996 (ABl. L 131 vom 1.6.1996, S. 47);
 - Verordnung (EG) Nr. 542/2001 der Kommission vom 30. März 2001 (ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 51).

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 16.10.1999, S. 10.

ANHANG I

Höchstmengen pro nichttraditionellem Einführer

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Im Voraus festgesetzte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	6403 51 6403 59	5 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	5 000 Paar
	6404 19 10	5 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	5 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	5 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Liste der zuständigen nationalen Behörden

1. BELGIQUE/BELGIË
- Ministère des affaires économiques**
Administration des relations économiques
4^e division: Mise en œuvre des politiques commerciales
Services des licences
- Ministerie van Economische Zaken**
Bestuur van de Economische betrekkingen,
4e afdeling: Toepassing van de handelspolitiek.
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60, rue Général-Leman 60,
B-1040 Brussel/Bruxelles
Tél./Tel. (32-2) 206 58 16
Télécopieur/Fax (32 2) 230 83 22/231 14 84
- Viale America 341
I-00144 Roma
Tel. (39) 06 599 31 - 59 93 24 19 - 59 93 24 00
Fax (39) 06 592 55 56
9. LUXEMBOURG
- Ministère des affaires étrangères**
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tél. (352) 22 61 62
Télécopieur (352) 46 61 38
2. DANMARK
- Erhvervsfremme Styrelsen**
Vejlssøvej 29
DK-8600 Silkeborg
Tlf. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 64 01
10. NEDERLAND
- Belastingdienst/Douane**
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Tel. (31-50) 523 91 11
Fax (31-50) 526 06 98/523 92 37
3. DEUTSCHLAND
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**
Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn
Tel. (49) 619 64 08-0
Fax (49) 619 69 42 26/619 69 08-800
11. ÖSTERREICH
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**
Landstrasser Hauptstraße 55/57
A-1031 Wien
Tel. (43) 171 10 23 86
Fax (43) 171 102
4. GREECE
- Ministry of National Economy**
General Secretariat of International Economic Relations
Directorate for Foreign Trade Issues
1, Kornarou Street
GR-105-63 Athens
Tel. (30-1) 328 60 31/328 60 32
Fax (30-1) 328 60 94/328 60 59
12. PORTUGAL
- Ministério da Economia**
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Avenida da República, 79
P-1069-059 Lisboa
Tel. (351-21) 791 18 00/19 43
Fax (351-21) 793 22 10, 796 37 23
Telex: 13 418
5. ESPAÑA
- Ministerio de Economía y Hacienda**
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Tel. (34) 913 49 38 94/913 49 37 78
Fax (34) 913 49 38 32/913 49 37 40
13. SUOMI
- Tullihallitus**
Erottajankatu 2
FIN-00101 Helsinki
P. (358) 961 41
F. (358) 9 614 28 52
6. FRANCE
- Service des titres du commerce extérieur**
8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Tél. (33 1) 55 07 46 69/95
Télécopieur (33 1) 55 07 46 59
14. SVERIGE
- Kommerskollegium**
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Tfn (46-8) 690 48 00
Fax (46-8) 30 67 59
7. IRELAND
- Department of Enterprise, Trade and Employment**
Licencing Unit, Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 631 25 41
Fax (353-1) 631 25 62
15. UNITED KINGDOM
- Department of Trade and Industry**
Import Licensing Branch
Queensway House
West Precinct
Billingham
TS23 2NF
United Kingdom
Tel. (44-1642) 36 43 33/36 43 34
Fax (44-1642) 53 35 57
8. ITALIA
- Ministero del Commercio con l'estero**
Direzione generale per la Politica commerciale e la gestione del regime degli scambi — Divisione, VII

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand (Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen dieser Maßnahmen) und einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in Thailand

(2001/C 103/03)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China und Thailand (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) wurde bei der Kommission ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates⁽³⁾, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) gestellt. Der Kommission liegen darüber hinaus Nachweise vor, die die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung im Falle Thailands rechtfertigen.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 20. Dezember 2000 vom „Defence Committee of EU Steel Butt-welding Fittings Industry“ (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die mit mehr als 70 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl entfällt.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Formstücken, Flanschen und Formstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger zum Einschweißen und zu anderen Zwecken mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand, die derzeit den KN-Codes ex 7307 93 11 (Taric-Code 7307 93 11 90), ex 7307 93 19 (Taric-Code 7307 93 19 90), ex 7307 99 30 (Taric-Code 7307 99 30 91) und ex 7307 99 90 (Taric-Code 7307 99 90 91) zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware handelt es sich um den endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 584/96 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/2000 des Rates⁽⁵⁾, eingeführt und zur Erfassung bestimmter Einfuhren der betroffenen Ware aus Taiwan mit der Verordnung (EG) Nr.

763/2000 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/2000 des Rates⁽⁷⁾, ausgeweitet wurde. Im Falle zweier thailändischer Ausführer/Hersteller wurden mit Beschluss 96/252/EG der Kommission⁽⁸⁾ Verpflichtungen angenommen.

4. Gründe für die Überprüfung

4.1 Gründe für die Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen (Volksrepublik China und Thailand)

Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Der Antragsteller macht geltend, die Ausfuhren aus Thailand in die Gemeinschaft seien weiterhin in erheblichem Maße gedummt.

Die Behauptung, das Dumping im Falle Thailands hielte an, stützt sich auf einen Vergleich des anhand der Inlandspreise ermittelten Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Im Falle der Volksrepublik China konnte aufgrund der geringfügigen Mengen, die in die Gemeinschaft eingeführt wurden, nicht festgestellt werden, ob das Dumping anhält.

Hinsichtlich des erneuten Auftretens von Dumping wurden Nachweise dafür vorgelegt, dass die Ausfuhren aus den beiden Ländern weltweit zu sehr niedrigen, gedumpten Preisen erfolgen. Der Antragsteller macht ferner geltend, dass die gedumpten Einfuhren in die Gemeinschaft im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich ansteigen würden, da es in den betroffenen Ländern ungenutzte Produktionskapazitäten gebe und auf anderen traditionellen Märkten als der EU (z. B. in den USA) Antidumpingmaßnahmen gegenüber diesen Ländern gelten würden. Im Falle der Volksrepublik China zeige die Umgehung der Maßnahmen, dass strukturell eine Dumpingtendenz bestehe.

Zur Schädigung behauptet der Antragsteller, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei weiterhin geschwächt. Sollten aus den betroffenen Ländern weiterhin bzw. erneut umfangreiche Mengen zu gedumpten Preisen eingeführt werden, dürfte dies zu einer weiteren bzw. erneuten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen.

Der Antragsteller verweist ferner darauf, dass die Ausführer/Hersteller der betroffenen Ware in der Volksrepublik China während der Geltungsdauer der Maßnahmen versucht hätten, die Maßnahmen durch Umgehungspraktiken, gegen die der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 763/2000 vorging, zu untergraben.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 22.9.2000, S. 4. Die Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Maßnahmen bezog sich auch auf bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Kroatien, die nicht Gegenstand der Überprüfung sind.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 3.4.1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 182 vom 21.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. L 84 vom 3.4.1996, S. 46, geändert durch Beschluss 2000/453/EG (AbL. L 182 vom 21.7.2000, S. 25).

4.2 Gründe für die Interimsüberprüfung (Thailand)

Die Kommission hat beschlossen, von sich aus eine Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung einzuleiten, um festzustellen, inwieweit die Form der Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware mit Ursprung in Thailand angemessen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Überwachung der Verpflichtungen Probleme im Hinblick auf die Durchsetzung auftraten, wodurch die Abhilfewirkung der Maßnahmen berührt wurde.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen und einer Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet hiermit gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung eine Überprüfung ein.

5.1 Verfahren zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung

Im Rahmen der Untersuchung wird geprüft, ob das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden, ob die derzeitigen Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder aufzuheben sind und ob die Form der Maßnahmen im Falle Thailands zu ändern ist.

a) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China und Thailand, den Verbänden von Ausführern/Herstellern, den Einführern und den Verbänden von Einführern, die im Antrag genannt sind oder die an der Untersuchung mitarbeiteten, welche zu den Maßnahmen führte, die Gegenstand dieser Überprüfung sind, sowie den Behörden der betroffenen Ausfuhrländer Fragebogen zu senden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Alle Parteien sollten umgehend per Fax mit der Kommission Kontakt aufnehmen, um festzustellen, ob sie im Antrag genannt sind, und ggf. innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern, da die unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzte Frist für alle interessierten Parteien gilt.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Die interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist zu stellen.

c) Wahl eines Marktwirtschaftslandes

In der vorausgegangenen Untersuchung wurde Thailand als angemessenes Land mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes in der Volksrepublik China herangezogen. Die Kommission beabsichtigt im Einklang mit Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung, dies auch in dieser Untersuchung zu tun. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) gesetzten besonderen Frist zur Angemessenheit dieses Landes Stellung zu nehmen.

5.2 Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

Sollte festgestellt werden, dass das Dumping und die Schädigung wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden und dass die Form der Maßnahmen im Falle Thailands zu ändern ist, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung bzw. im Falle Thailands die Änderung der Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Anforderung eines Fragebogens durch die Parteien

Alle interessierten Parteien, die nicht an der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den Maßnahmen führte, die Gegenstand dieser Überprüfung sind, sollten umgehend, spätestens jedoch binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einen Fragebogen anfordern.

ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) *Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes*

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl Thailands als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China angemessen ist (siehe Nummer 5.1 Buchstabe c)). Solche Stellungnahmen müssen binnen 10 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktionen B und C
TERV — 0/13
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877.

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

Anmeldung von Gemeinschaftsunternehmen

(Sache COMP/38.089 — TF6 und Série Club)

(2001/C 103/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Bei der Kommission wurden am 19. Februar 2001 aufgrund von Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 Vereinbarungen der *Télévision française 1* und *Métropole Télévision* über die Gründung von zwei Gemeinschaftsunternehmen angemeldet. Diese Gemeinschaftsunternehmen werden gemeinsam zwei Spartensender, nämlich TF6 und Série Club, schaffen.
2. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldeten Vereinbarungen in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fallen könnten.
3. Alle interessierten Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax ((32-2) 296 98 04) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/38.089 an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion C,
Referat Medien, Musikverlage,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 2. März 2001

auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Neuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements

(CON/00/10)

(2001/C 103/05)

1. Am 27. März 2000 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag (KOM(1999) 749 endg. der Kommission vom 10. Januar 2000) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾, ersucht. Diese Stellungnahme beruht sowohl auf dem Text des Vorschlags der Kommission sowie auf dem Text des Verordnungsentwurfs, der den Beratungsergebnissen der Arbeitsgruppe Ecofin-Statistik vom 8. November 2000 (Dok. 13583/00 Ecofin 343 vom 29. Januar 2001) beigefügt ist (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet).
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB wurde diese Stellungnahme vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Der Verordnungsentwurf hat zum Ziel, die Buchung der Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) an die internationalen Standards anzupassen, wie sie gegenwärtig in dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993 ⁽²⁾ und der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF ⁽³⁾ festgelegt sind. Der Vorschlag würde derartige Ausgleichszahlungen von der Zinsberechnung und folglich vom Finanzierungssaldo ausschließen, indem sie als finanzielle Transaktionen gebucht würden. Im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ⁽⁴⁾ würde hingegen die gegenwärtige ESGV-1995-Methodik beibehalten, und Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements würden als Zinsen behandelt und in die Berechnung der öffentlichen Zinsausgaben und damit des öffentlichen Defizits (Finanzierungssaldo) einfließen.
4. Die EZB begrüßt diese Änderung der ESGV-1995-Methodik, die die ungleiche Behandlung der Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements im Vergleich zu der statistischen Behandlung anderer Arten von Finanzderivaten berichtigen würde. Diese Änderung würde die Verwendbarkeit der ESGV-1995-Statistiken für die markoökonomische Analyse der Wirtschaft als Ganzes verbessern.
5. Grundsätzlich zieht es die EZB vor, in Rechtsakten lediglich eine einzige Definition für wichtige statistische Indikatoren festzulegen, wie z. B. für das öffentliche Finanzierungssaldo und für öffentliche Zinsausgaben. Angesichts der Notwendigkeit, die Kosten des öffentlichen Finanzierungsdefizits in den Zahlen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit widerzuspiegeln und zugleich den internationalen Standards zu entsprechen, befürwortet die EZB jedoch zwei Definitionen für den öffentlichen Finanzierungssaldo und für Zinsen. Um die Transparenz des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten, ist es nach Auffassung der EZB gleichwohl wichtig, die Unterschiede in den Daten, die gemäß sowohl der einen, als auch der anderen Definition gesammelt und veröffentlicht werden, zu überwachen und zu erläutern.

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ Der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen zur Annahme vorgelegt im Jahr 1999 und offiziell angenommen im Jahr 2000.

⁽³⁾ Finanzderivate: Ergänzungslieferung zur 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs 2000. Internationaler Währungsfonds. Washington.

⁽⁴⁾ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (AbL. L 332 vom 31.12.1993, S. 7).

6. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. März 2001.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 103 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort

(2001/C 103/06)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

EUDOR: <http://eudor.eur-op.eu.int>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KURSVORSCHLÄGEN FÜR DEN COMENIUS- UND GRUNDTVIG-KATALOG (SOKRATES-PROGRAMM)

(2001/C 103/07)

1. ZWECK DER AUFFORDERUNG

Diese Aufforderung dient dem Zweck, Vorschläge von Kursanbietern für geeignete Kurse hoher Qualität zur Aufnahme in den Comenius- und Grundtvig-Katalog einzuholen. Der Katalog ist ein Verzeichnis all jener berufsbegleitenden Fortbildungskurse für Lehrer an Schulen und an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die im Rahmen der Comenius- oder Grundtvig-Aktionen des Sokrates-Programms im Prinzip förderfähig sind. Der Katalog ist für Kurse gültig, die zwischen dem 1. Juni 2002 und dem 31. Juli 2003 stattfinden.

2. HINTERGRUND

Die zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates wurde durch den Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2006 angenommen. Sowohl die Aktion Comenius (Schulbildung) als auch die Aktion Grundtvig (Erwachsenenbildung) sehen u. a. die Bereitstellung von berufsbegleitenden Fortbildungskursen zur Aktualisierung und Verbesserung der Qualifikation und zur Förderung der europäischen Dimension in der Fortbildung der in den beiden Bereichen tätigen Lehrkräfte vor.

Es wird vorgeschlagen, einen Katalog mit allen relevanten europäischen berufsbegleitenden Kursen zusammenzustellen, die den Lehrkräften zur Verfügung stehen, und diesen einem großen Kreis potenzieller Bewerber zukommen zu lassen. Die Kurse, die in diesen Katalog aufgenommen werden sollen, müssen den weiter unten genannten Kriterien entsprechen, und der Kursanbieter muss die unter Punkt 8 beschriebenen besonderen Bedingungen akzeptieren.

Bitte beachten Sie, dass die Aufnahme eines Kurses in den Katalog **keine direkte Finanzierung impliziert**, dass aber an den im Katalog enthaltenen Kursen Bewerber teilnehmen können, die eine berufsbegleitende Fortbildung absolvieren möchten, die mit Comenius- oder Grundtvig-Zuschüssen finanziert wird. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Katalog im Laufe der Zeit zum einzigen Verzeichnis der Kurse entwickeln wird, die in diesem Sinne förderfähig sind. Die nationalen Agenturen werden zuschussfähigen Bewerbern, die an im Katalog enthaltenen Kursen teilnehmen möchten, Vorrang einräumen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Aufnahme in den Katalog keine Garantie dafür bietet, dass die Kurse voll belegt sein werden. Es ist vorgesehen, den Katalog in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

3. ZIELE

Mit der Entwicklung eines umfassenden Kataloges wird ein doppeltes Ziel verfolgt:

— Lehrer und anderes pädagogisches Personal aus allen am Sokrates-Programm beteiligten Ländern über die ihnen in

Europa offenstehenden berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen zu informieren;

— einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Vielfalt des europäischen Angebots an berufsbegleitenden Fortbildungskursen für Lehrkräfte an Schulen und in der Erwachsenenbildung zu leisten.

4. AUSWAHLKRITERIEN

4.1 Kriterien für die Auswahl von Kursanbietern

Kursanbieter, die einen Antrag stellen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

— Die Antragsteller müssen Einrichtungen und/oder Organisationen sein, die eine bestimmte Rechtsstellung haben und im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung für Lehrkräfte an Schulen oder in der Erwachsenenbildung tätig sind.

— Die Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen oder in einem der anderen am Programm teilnehmenden Länder — Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Malta, Türkei und Zypern⁽¹⁾ — haben, und die Kurse müssen in einem dieser Länder stattfinden.

— Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie bereits über Erfahrungen in der Arbeit mit multinationalen Gruppen verfügen. Von Vorteil sind dabei Erfahrungen in der Umsetzung von Konzepten oder bei der Schaffung entsprechend integrierter Strukturen für die Sicherung der Gleichstellung von Männern und Frauen, Jungen und Mädchen, die Integration behinderter Personen, die Beseitigung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit und die Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts.

— Die Antragsteller müssen belegen, dass sie die finanziellen und technischen Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des von ihnen angebotenen Kurses erfüllen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird vor allem anhand folgender Unterlagen beurteilt:

— Tätigkeitsbericht 2000;

— Bilanz für das Haushaltsjahr 2000;

— Lebenslauf des Kursorganisors.

⁽¹⁾ Die Beteiligung der oben genannten Länder — soweit sie nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind — ist vom Abschluss der formalen rechtlichen Verfahren abhängig. Kursteilnehmer werden jedoch darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an diesen Kursen im Rahmen des Sokrates-Programms nur dann bezuschusst werden kann, wenn die rechtlichen Formalitäten vor Kursbeginn abgeschlossen sind.

4.2 Formelle Kriterien

Es werden nur solche Anträge berücksichtigt, die richtig und vollständig ausgefüllt und innerhalb der festgesetzten Frist (vgl. Punkt 6) eingegangen sind. Die nationale Agentur, die Ihren Antrag erhalten hat, kann Sie jedoch dazu auffordern, zusätzliche Informationen beizubringen, wenn sie dies für zweckmäßig und notwendig erachtet.

4.3 Kriterien für die Auswahl von Kursen

Inhalt der Kurse

- Die für eine Förderung in Betracht kommenden Kurse, einschließlich solcher für Sprachlehrer, müssen den Schwerpunkt darauf legen, den Teilnehmern unterrichtspraktische Fertigkeiten, Techniken und Methoden zu vermitteln.
- Kurse, die auf das Management von Einrichtungen oder Organisationen der Erwachsenenbildung sowie auf Themen zur europäischen Integration, geschlechtsspezifischen Bildung und interkulturellen Erziehung (Erziehung zum Antirassismus, Bildungsangebote für Wanderarbeitnehmer, Sinti und Roma, Fahrende und Nichtsesshafte, Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, usw.) gerichtet sind, können ebenfalls in den Katalog aufgenommen werden.
- Bei Kursen in weniger verbreiteten und weniger häufig unterrichteten Sprachen ⁽¹⁾, sind reine Sprachkurse zulässig, bei anderen Sprachen sind solche Kurse nicht förderfähig ⁽²⁾ (dies gilt z. B. für reine Englischkurse).
- Im Kursbeschreibungsfeld müssen die Kursanbieter genaue Angaben zu jedem der folgenden Punkte machen:
 - Zielgruppe: Die Kursorganisatoren müssen die förderfähige Zielgruppe, für die der Kurs organisiert wird, eindeutig benennen.
 - Vorbereitung: Die Kursorganisatoren müssen sicherstellen, dass die Teilnehmer vor Kursbeginn ein geeignetes Vorbereitungsprogramm erhalten (z. B. empfohlene Literatur, Unterrichtsmodule, Material zur Selbstevaluierung, Fragebögen usw.).
 - Ziele: Die Ziele sollten klar und präzise unter speziellem Bezug auf die anvisierte Zielgruppe formuliert werden.
 - Methodik: Diese sollte weitestgehend auf die angestrebten Ziele und die anvisierte Zielgruppe abgestimmt sein.
 - Ergebnisse: Diese sollten als zu erwerbende oder zu verbessernde Fähigkeiten beschrieben und klar definiert werden (z. B. „Der Teilnehmer kann ...“).

⁽¹⁾ Sprachunterricht im Kontext von Comenius betrifft das Unterrichten und Lernen (als Fremdsprache) aller Amtssprachen der Gemeinschaft sowie Irisch und Luxemburgisch. Besondere Aufmerksamkeit wird der Entwicklung von Fähigkeiten in den weniger verbreiteten und seltener unterrichteten Sprachen gewidmet. Diese werden in Bezug darauf definiert, wie weit verbreitet der Unterricht einer solchen Sprache (mit Ausnahme von Englisch) in einem bestimmten Teilnehmerland tatsächlich ist.

⁽²⁾ Kurse für Lehrer dieser Sprachen mit dem Schwerpunkt Methodik des Lernens und Unterrichts sind dagegen förderfähig.

- Teilnahmebestätigung: Die Kursveranstalter müssen die Kursteilnahme durch ein Teilnahmezertifikat oder auf andere Weise bestätigen (z. B. Anerkennung des Kurses als Studienleistung im Rahmen eines Diplom- oder Magister-Studiengangs). In allen Bestätigungen müssen das Thema des Kurses und die Anzahl der Kursstunden des Programms deutlich ausgewiesen sein. Dieses Zertifikat kann bei der Beförderung des Lehrers, im Zusammenhang mit Gehaltsfragen usw. berücksichtigt werden, wenn die zuständigen Behörden im Herkunftsland des Teilnehmers entsprechend entscheiden.
- Nachbereitungsphase: Die Kursorganisatoren sollten sicherstellen, dass den Teilnehmern eine Reihe von Aktivitäten zur Verwendung in ihrem beruflichen Umfeld angeboten werden, die es diesen erlauben, größtmöglichen Nutzen aus dem Kurs zu ziehen (Fernunterricht, telefonischer/E-Mail-Kontakt mit den Ausbildern, Selbstevaluierung von nach dem Auslandsaufenthalt erteiltem Unterricht usw.). Die Kursanbieter werden dazu angehalten, Teilnehmernetze zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung und des gemeinsamen Lernens einzurichten.
- Klare Angaben zu den Verfahren: Die Kursorganisatoren sollten sicherstellen, dass klare Angaben über die Verfahren gemacht werden, die von den Teilnehmern einzuhalten sind, z. B. bei der Buchung von Kursplätzen, Stornierung der Teilnahme usw. Die Kursorganisatoren sollten beachten, dass jedes dieser Verfahren im Einklang mit den im Leitfaden für Antragsteller, der jährlichen Sokrates-Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Kursvorschlägen zur Aufnahme in den Katalog enthaltenen Finanz- und Zuschussmanagementverfahren stehen muss.
- Geeignete Ausstattung am Veranstaltungsort: Mit Blick auf die Gewährleistung gleicher Chancen für alle potenziellen Teilnehmer sollten die Kursorganisatoren sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen und Einrichtungen bereitgestellt werden, die eine uneingeschränkte Teilnahme von Frauen, Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, Körperbehinderten und Personen mit besonderem Bedarf ermöglichen.

4.4 Kursprogramm

Im Kursbeschreibungsfeld muss der Kursanbieter eine ausführliche Übersicht über das Programm geben: Beschreibung der vorgesehenen Aktivitäten für jeden Kurstag, Konferenzen, praktische Workshops usw.

4.5 Kursdauer

Die Mindestdauer der Kurse beträgt eine Woche (fünf volle Kurstage, Ankunfts- und Abreisetag nicht eingeschlossen) Wenn die pädagogischen Ziele des Kurses eine längere Kursdauer erforderlich machen, ist es den Kursorganisatoren freigestellt, Kurse mit einer **Höchstdauer von bis zu vier Wochen** zu organisieren.

4.6 Kursort

- Die Kurse müssen in einem der am Sokrates-Programm teilnehmenden Länder stattfinden.
- Sprachkurse oder Kurse für die Unterrichtung von Lehrern in einer speziellen Fremdsprache sollten normalerweise in einem Land stattfinden, in dem die Zielsprache weit verbreitet ist.

- Der Kurs kann in einigen Fällen in Form eines Praktikums in einem Unternehmen durchgeführt werden, wenn dies als für die Erreichung der oben genannten Zielsetzungen förderlich angesehen wird.

4.7 Zielgruppe

Die Zielgruppe für die allgemeine berufsbegleitende Fortbildung sollte mindestens eine der folgenden Untergruppen einschließen:

- Lehrer (einschließlich solcher im Vorschul-, Schul- und Erwachsenenbildungsbereich), Lehrerausbilder;
- Lehrer/Ausbilder, die mit Erwachsenen arbeiten, sowie Ausbilder von solchen Lehrern/Ausbildern;
- Leiter und Verwaltungspersonal von Einrichtungen/Organisationen, die Erwachsenenbildung anbieten;
- Schulleiter, Schulverwaltungspersonal, Schulaufsichtspersonal, Mentoren, Tutoren sowie Schullaufbahn- und Berufsberater;
- pädagogische Fachkräfte, die mit gefährdeten Schülern/Personen arbeiten, z. B. Vermittler und pädagogisch ausgebildete „street workers“;
- pädagogische Fachkräfte, die im Bereich der interkulturellen Erziehung auf allen Ebenen tätig sind und mit (Kindern von) Wanderarbeitnehmern, von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Nichtsesshaften und von Sinti und Roma arbeiten;
- pädagogische Fachkräfte, die mit Schülern/Personen mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf arbeiten;
- weitere Kategorien von an Schulen oder in der Erwachsenenbildung tätigen pädagogischen Fachkräften — im Ermessen der nationalen Behörden, z. B. Mediatoren, Erzieher, Schulpsychologen usw.)

Bei Fortbildungskursen für Sprachlehrer sollte die Zielgruppe mindestens eine der folgenden Untergruppen einschließen:

- qualifizierte und aktive Lehrer, die eine Amtssprache der EU (oder Irisch oder Luxemburgisch) als Fremdsprache unterrichten;
- Ausbilder von Fremdsprachenlehrern;
- Lehrer, die zum Fremdsprachenlehrer umschulen;
- Lehrer im Primar- oder Vorschulbereich, zu deren Aufgaben der Fremdsprachenunterricht gehört oder in Zukunft gehören wird;
- Lehrer anderer Fächer, soweit sie diese in einer Fremdsprache unterrichten;
- Sprachlehrer, die nach einer Unterbrechung in den Schuldienst zurückkehren;
- Inspektoren oder Berater im Bereich Sprachunterricht.

Die Kursanbieter werden darauf hingewiesen, dass es ihnen freisteht, Teilnehmer aus jeder von ihnen gewünschten Gruppe anzuwerben, soweit sie dafür Sorge tragen, dass die Lernenden eine multinationale Gruppe (aus insgesamt mindestens drei am Sokrates-Programm teilnehmenden Ländern) bilden.

4.8 Lehrerausbilder

- Die Lehrerausbilder müssen über eine angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügen. Ihre Lebensläufe sollten — wenn möglich — dem Antragsformular beigefügt werden. Wenn ein oder mehrere Lebensläufe der Ausbilder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegen, müssen die Veranstalter klare Angaben zu den Qualifikationen machen, über die die Ausbilder, die sie einstellen wollen, verfügen.
- Das Ausbilderteam muss multinational zusammengesetzt sein oder zumindest über reiche Erfahrungen mit mehr als einem europäischen Bildungssystem verfügen (Die Forderung nach einem multinationalen Ausbilderteam gilt nicht für Kurse mit einem erheblichen sprachlichen Inhalt, die sich an Sprachlehrer richten.)
- Bei Grundtvig-Kursen müssen die Ausbildungsteams über ausreichende Erfahrungen im Bereich der interkulturellen Erziehung mit Erwachsenen und in der Arbeit im Erwachsenenbildungsbereich in Europa verfügen.

4.9 Sprachen

Bei allen Kursen müssen den Teilnehmern die Materialien in einer der 11 Amtssprachen der Europäischen Union oder in Luxemburgisch oder in Irisch bereitgestellt werden.

Es wird auf jeden Fall empfohlen, die Materialien in mehreren Sprachen zur Verfügung zu stellen, um eine größtmögliche Verbreitung und Nutzungsmöglichkeit zu gewährleisten.

4.10 Evaluierung

Die Kursanbieter müssen sich zur Durchführung einer Evaluierungssitzung zum Abschluss des Kurses verpflichten. Dafür müssen sie den Teilnehmern mindestens einen Computer mit Internet-Anschluss zur Verfügung stellen, damit diese ihre Einschätzung der Qualität des Kurses eingeben können. Die Europäische Kommission wird diese Evaluierung über Internet öffentlich machen. Sie wird als Qualitätskontrolle und wertvolles Informationsmittel für künftige Teilnehmer verstanden. Wenn die Evaluierung der Mehrzahl der Teilnehmer zweimal nacheinander negativ ausfällt, wird der in Frage stehende Kurs aus dem Katalog gestrichen. In solchen Fällen können die Kursveranstalter der GD Bildung und Kultur (Sokrates-Programm) Informationen und Erklärungen zukommen lassen, die sie für notwendig erachten, bevor endgültige Entscheidungen in dieser Hinsicht getroffen werden.

4.11 Kurstermine

Die in diesen Katalog aufzunehmenden Kurse sollten zwischen dem 1. Juni 2002 und dem 31. Juli 2003 stattfinden.

5 DAUER DES VERBLEIBS IM KATALOG

Kurse, die in den Katalog aufgenommen worden sind, werden solange darin verbleiben, bis alle vorgesehenen Veranstaltungen stattgefunden haben, sofern sie eine zufriedenstellende Evaluierung durch die Kursteilnehmer erhalten haben und ein zufriedenstellender schriftlicher Bericht des Kursanbieters eingegangen ist. Für eine Aufnahme in den Folgejahren müssen alle Anbieter einen neuen vollständigen Antrag einreichen.

6. ANTRAGSVERFAHREN

6.1 Formulare

Formulare sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<http://europa.eu.int/comm/education/courses.html>

Außerdem sind Antragsformulare auch über die für das Sokrates-Programm zuständige nationale Agentur in Ihrem Lande zu beziehen. Die Anschriften der nationalen Agenturen können von folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden:

<http://europa.eu.int/comm/education/socrates/nat-est.html>

6.2 Einreichung des Antrags

Die Anträge sind der zuständigen nationalen Agentur im Herkunftsland des Kursanbieters durch normalen oder eingeschriebenen Brief bis **spätestens** 31. Mai 2001 zu übersenden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Kursanbieter sollten beachten, dass ein Antragsformular ausreicht, auch wenn sie denselben Kurs zu unterschiedlichen Terminen oder an unterschiedlichen Orten anbieten. Wenn allerdings unterschiedliche Kurse vorgeschlagen werden, sind auch mehrere Formulare zu verwenden und alle geforderten Unterlagen für jeden einzelnen Kurs bereitzustellen.

Alle Kursanbieter müssen das Antragsformular und alle geforderten Anlagen in einer der 11 Amtssprachen der Europäischen Union an die nationale Agentur im Herkunftsland des Kursanbieters senden.

Die Kursanbieter sollten beachten, **dass das Kursbeschreibungsf formular (Anhang 3)** in der Sprache ausgefüllt werden muss, in der der Kurs abgehalten wird (mit Ausnahme der Felder, bei denen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sie in englischer oder französischer Sprache auszufüllen sind). Wenn beispielsweise ein Kursveranstalter einen Kurs anbieten will, in dem die Unterrichtssprache Italienisch ist, sollte er sicherstellen, dass die italienische Version dieses Formulars (Anhang 3) in italienischer Sprache ausgefüllt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung wird der Antrag ungültig.

Der ordnungsgemäß ausgefüllte und mit Datum und Unterschrift versehene Antrag muss in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Er muss umfassende und nachprüfbare Angaben zu den oben genannten Kriterien enthalten.

Dem Antrag beizufügen sind zwei Papierkopien der Kursbeschreibung (Formblatt), dazu eine elektronische Kopie. Anträge ohne ein elektronisches Kursbeschreibungsf formular werden für eine Aufnahme in den Katalog nicht in Betracht gezogen.

7. BEARBEITUNG DER ANTRÄGE

Nach Ablauf der Abgabefrist werden die nationalen Agenturen jeden einzelnen Antrag auf der Basis der gemäß dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingegangenen Unterlagen bewerten. Die ausgewählten Kurse werden dann an die Europäische Kommission zwecks Aufnahme in den Katalog weitergeleitet.

8. BESONDERE BEDINGUNGEN

Sobald der Comenius- und Grundtvig-Katalog veröffentlicht ist, werden sich Interessenten mit der Bitte um Vormerkung für den Kurs an die Kursanbieter wenden. Diese Vormerkung begründet jedoch keine Zahlungsverpflichtung, wenn der Teilnehmer keinen Zuschuss erhält.

Daher wird den Kursanbietern empfohlen, eine ausreichende Reserveliste von Teilnehmern zu führen. Mindestens fünf Wochen vor Kursbeginn informiert die nationale Agentur jeden Teilnehmer über das Ergebnis des Zuschussbewilligungsverfahrens. Erst in dieser Phase kann der Teilnehmer seine Kursteilnahme bestätigen. Die Kursanbieter sollten sicherstellen, dass sie sowohl die potenziellen Teilnehmer als auch die nationalen Agenturen darüber informieren, wie wichtig es ist, endgültige Kursteilnehmerlisten frühzeitig genug zu erstellen, um zu gewährleisten, dass die hoch komplizierte Aufgabe der Organisation multilateraler transnationaler Schulungskurse auf effiziente Weise erledigt wird.

Die Kursanbieter werden darauf hingewiesen, dass die für das Programm vorgesehenen Mittel unter keinen Umständen dazu verwendet werden dürfen, mögliche Kosten, die durch die Stornierung des Kursbesuchs eines Teilnehmers aus anderen Gründen als höherer Gewalt (nur attestierte schwere Krankheit oder Tod eines nahen Verwandten) entstehen, zu erstatten.

Die Europäische Kommission wird sich zu keinem Zeitpunkt einschalten, wenn es um die Lösung solcher Probleme wie Unstimmigkeiten zwischen Kursteilnehmern, den Kursorganisatoren und/oder den nationalen Agenturen geht, ebenso wenig in anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den operativen Aspekten des Management der im Katalog aufgeführten Kurse.